

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner der FMX 2020

## 1. Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung FMX 2020 erfolgt mittels des unterschriebenen Angebots/Buchung. Auf Grundlage des gegengezeichneten Angebotes (Datum und Unterschrift) wird ein entsprechender Vertrag geschlossen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Vertragspartner diese Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und beachten.

Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Zahlungsbedingungen und Rücktritt

### 2.1 Zahlungsbedingungen

Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Veranstalter und den Vertragspartner erstellt der Veranstalter eine Rechnung in Höhe von 100% der Gesamtsumme, die sofort nach Eingang (Zahlungsziel: 14 Tage) fällig wird, spätestens jedoch zum 01.04. des Veranstaltungsjahres auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein muss. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug (für Bankgebühren o.ä.) dem Konto des Veranstalters gutgeschrieben wird.

Die Preise des Veranstalters gelten in Euro (€). Zu den Nettopreisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Bei einer Änderung der Mehrwertsteuer ist der Veranstalter berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen.

### 2.2 Rücktritt des Vertragspartners

Sollte der Vertragspartner nach Unterzeichnung des Angebotes bzw. der Buchungsbestätigung zurücktreten, verpflichtet sich der Vertragspartner zu einer Abstandszahlung nachfolgender Staffel:

Bei Rücktritt vor 01.01. des Veranstaltungsjahrs: 10% der Gesamtsumme

Bei Rücktritt vor 01.03. des Veranstaltungsjahrs: 25% der Gesamtsumme

Bei Rücktritt vor 01.04. des Veranstaltungsjahrs: 50% der Gesamtsumme

Bei Rücktritt nach 01.04. des Veranstaltungsjahrs.: 100% der Gesamtsumme

Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt des Vertragspartners ist in Textform zu erklären.

### 2.3 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die Vergütung nicht bis spätestens zum 01.04. des Vertragsjahrs vollständig eingegangen ist bzw. der Vertragspartner nicht vor Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- das Mietobjekt nicht rechtzeitig vor Eröffnung der FMX aufgebaut bzw. besetzt ist;
- der Vertragspartner gegen das Hausrecht (siehe Ziff. 3.13) verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Vertragspartners nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung einer Insolvenz über das Vermögen des Vertragspartners oder die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Vertragspartner hat

den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

## 3. Allgemeine Bedingungen

### 3.1 Termin und Ort der Veranstaltung

Soweit nicht ausdrücklich ein Termin und ein Ort für die vom Vertragspartner gebuchte Veranstaltung vertraglich vereinbart ist, legt der Veranstalter den Termin nach Tag und Stunde sowie den Ort der Veranstaltung nach billigem Ermessen fest, § 315 BGB. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierfür nicht maßgeblich.

### 3.2 Veranstaltungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm gebuchte Veranstaltung im vereinbarten Umfang durchzuführen. Sollte ihm die Durchführung unmöglich werden, hat er dies dem Veranstalter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### 3.3 Auf- und Abbau

Die genauen Auf- und Abbautermine werden dem Vertragspartner rechtzeitig nach Vertragsabschluss mitgeteilt. Sie sind für den Vertragspartner bindend.

Für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Vertragspartner uneingeschränkt.

Aufgebrachtes Material, Fundamente und Beschädigungen sind vollständig zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner hierfür gesetzten Frist diese Arbeiten auf Kosten des Vertragspartners ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

### 3.4 Platzierung des Partnerlogos

Der Veranstalter platziert das Logo des Vertragspartners auf der Partnerseite im Internetauftritt der FMX, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach billigem Ermessen, § 315 BGB.

### 3.5 Bewachung, Reinigung

Die Bewachung der Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter. Für die Bewachung der technischen Ausrüstung und der mitgebrachten Gegenstände hat der Vertragspartner selbst zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und des Veranstaltungsortes. Eine eventuell darüber hinaus notwendige Reinigung des Standes obliegt dem Vertragspartner. Der Vertragspartner ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Der Veranstalter ist berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner hierfür gesetzten Frist die Abfallentsorgung auf Kosten des Vertragspartners ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

### 3.6 Werbung

Werbung aller Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven, ist nur innerhalb des vom Vertragspartner angemieteten Objektes erlaubt. Das Auslegen von Werbe- und Infomaterial ist darüber hinaus an den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen nach Absprache und Genehmigung mit dem Veranstalter erlaubt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne Genehmigung ausgelegtes bzw. aufgestelltes Werbematerial auf Kosten des Vertragspartners entfernen zu lassen.

### 3.7 Subunternehmer

Der Veranstalter ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben seine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner unberührt.

### 3.8 Konkurrenzschutz

Der Veranstalter gewährt dem Vertragspartner keinen Konkurrenzschutz.

### 3.9 Geistiges Eigentum an der FMX

Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Rechte, insbesondere Urheber-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Markenrechte an der Veranstaltung FMX, deren Erscheinungsbild einschließlich Internetauftritt und an dem Logo "FMX" ausschließlich beim Veranstalter liegen.

### 3.10 Rechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine der Leistungen des Veranstalters seine Rechte verletze, benachrichtigt der Vertragspartner den Veranstalter unverzüglich, umfassend und in Textform und gibt ihm Gelegenheit, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren.

Überlässt der Vertragspartner dem Veranstalter zur Herstellung von Produkten Zeichnungen, Modelle oder Muster, steht er ihm gegenüber dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind. Machen Dritte dem Veranstalter gegenüber Schutzrechte geltend, stellt der Vertragspartner diesen auf erste Anforderung hin frei. Der Veranstalter ist in diesem Fall ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Herstellung und Auslieferung der betroffenen Produkte bis zur Klärung der behaupteten Schutzrechte einzustellen.

### 3.11 Referenzen

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenzkunden zu benennen.

### 3.12 Infrastruktur

Die Versorgung mit Strom, Datenleitungen und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Es ist dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, ein eigenes kabelloses Netzwerk einzurichten.

### 3.13 Verhaltensregeln FMX - Hausrecht

Der Vertragspartner unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der beim Veranstalter Beschäftigten, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Vorführungen am Stand dürfen die umliegenden Stände und Workshop-Plätze nicht beeinträchtigen oder stören, der Einsatz von Mikrofonen (oder anderer lauter Beschallung) muss vorab vom Veranstalter genehmigt werden.

Das Rauchen ist verboten.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe sind verboten.

Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Getränken jeglicher Art sowie die Abgabe von Nahrungsmitteln verboten.

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

### 3.14 Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Tonaufzeichnungen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, Zeichnen oder Anfertigen von Tonaufzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Zugangsberechtigung zur FMX zu widerrufen, gegen den Verletzer ein Hausverbot zu verhängen und die Aufnahmen einzuziehen und zu vernichten.

Der Veranstalter weist den Vertragspartner hiermit darauf hin, dass während der FMX Bild- und Tonaufnahmen gefertigt und veröffentlicht werden. Der Veranstalter verweist auf sein Informationsblatt „Transparenzinformationen FMX“. Dort sind die Rechte des Vertragspartners hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter beschrieben.

## 4. Besondere Bedingungen für den Marketplace, School Campus und Recruiting Hub

### 4.1 Messebau

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Messebau allein Sache des Vertragspartners.

Der Veranstalter behält sich vor, aus technischen Gründen die Abmessungen der Standfläche in jedem Maß (Breite, Tiefe, Höhe) um maximal 15 cm zu beschränken. Dies berechtigt den Vertragspartner nicht zu einer Minderung der Vergütung.

### 4.2 Aufbau und Betrieb des Standes

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Stand bis zum vereinbarten Termin, spätestens zur Eröffnung des Marketplace, School Campus oder Recruiting Hub fertig zu stellen und ihn während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Die den Stand umgebenden Gänge dürfen nicht mit Aufbauten versehen werden und müssen aus sicherheitstechnischen Gründen freigehalten werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar sein (Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102-1).

Der Abbau hat innerhalb der vom Veranstalter nach billigem Ermessen festgelegten und dem Vertragspartner mitgeteilten Abbauphase zu erfolgen. Ein Abbau vor Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig.

Der Vertragspartner hat bei der Standgestaltung das Gesamtbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit nach billigem Ermessen Änderungen an der Standgestaltung vorzuschreiben. Die im Vertrag vorgegebenen Standhöhen sind einzuhalten. Abweichende Standhöhen müssen beim Veranstalter beantragt werden.

### 4.3 Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand des Vertragspartners mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Der Vertragspartner hat alle am Stand vertretenen Mitaussteller anzugeben. Die Aufnahme von Mitausstellern, die Untervermietung des Standes sowie die Überlassung des Standes an Dritte sind entgeltpflichtig und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

Für Mitaussteller, die Untervermietung des Standes oder die Überlassung des Standes an Dritte wird vom Veranstalter jeweils zusätzlich eine vom Vertragspartner zu bezahlende Organisationspauschale von 300,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Alle vom Mitaussteller in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden.

## 5. Gewährleistung

Der Veranstalter leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Der Vertragspartner hat alle vom Veranstalter erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Vertragspartner diesen unverzüglich nach Entdeckung anzeigen; andernfalls gilt die Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, ist der Vertragspartner auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.

Stellt der Veranstalter fest, dass ein vom Vertragspartner behaupteter Mangel der gelieferten Sache auf der Fehlerhaftigkeit einer von einem der Lieferanten des Veranstalters gelieferten Sache beruht, teilt der Veranstalter dies dem Vertragspartner schriftlich mit und tritt seine Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten an den Vertragspartner ab. In diesem Fall kann der Vertragspartner Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Veranstalter erst geltend machen, wenn er vorher nachweislich erfolglos gegen den Lieferanten Gewährleistungs- oder Rückgriffsansprüche geltend gemacht hat.

## 6. Haftung

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz schließt der Veranstalter hiermit aus. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

## 7. Behördliche Genehmigungen

Ihn anbelangende behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Vertragspartner einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Produktsicherheitsgesetz.

Sämtliche dadurch entstehende Kosten wie z. B. Gebühren etc. sind ausschließlich vom Vertragspartner zu zahlen.

## 8. Höhere Gewalt

### 8.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Vertragspartner zu vertreten haben, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt. Der Veranstalter kann jedoch dem Vertragspartner bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### 8.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Ver-

tragspartner ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zum veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf das Mietobjekt.

## 8.3 Begonnene Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Vergütung.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Veranstalter weist den Vertragspartner hiermit darauf hin, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung - zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet und weiterleitet, soweit dies für die Zwecke des Veranstalters oder der mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

Der Veranstalter verweist auf sein Informationsblatt „Transparenzinformationen FMX“.

Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit, die Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts einzuhalten. Soweit es dem Vertragspartner gestattet wird, Besucherdaten per Ticketscan zu erfassen, verpflichtet sich der Vertragspartner hiermit, den Besucher vor dem Ticketscan datenschutzrechtskonform zu informieren, insbesondere auf den Umfang der erhobenen Daten und den Zweck der Datenerhebung ausdrücklich hinzuweisen und die ausdrückliche Einwilligung des Besuchers einzuholen.

### 9.2 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten und Dritten nicht offen zu legen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort.

### 9.3 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

### 9.4 Gerichtsstand - Rechtswahl - Vertragssprache

Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Wird ein Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt, ist alleine die deutsche Fassung für beide Vertragspartner verbindlich.

### 9.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.